

## Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Aufgrund des Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung -VGemO- (BayRS 2020-2-1-I) i.V.m. Art. 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach folgende Satzung:

### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach (BGS-EWS) vom 11. August 2022 wird wie folgt geändert:

§ 15 a wird neu eingefügt:

#### „§ 15 a Straßenentwässerungsgebühr

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach erhebt von den Trägern der Straßenbaulast, die den diesbezüglichen Anspruch nicht vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits abgegolten haben, für das Einleiten von Abwasser aus dem öffentlichen Straßengrund in ihre Entwässerungseinrichtung eine Straßenentwässerungsgebühr.
- (2) Die Straßenentwässerungsgebühr beläuft sich auf **8,64 € pro angeschlossenem laufendem Straßenmeter und Jahr**. Hierbei handelt es sich um einen Pauschalbetrag.
- (3) Die festgesetzte Gebührenschuld ist zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Höhe von je  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages zur Zahlung fällig.“

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mistelbach, 7. Dezember 2023



Harald Feulner  
Gemeinschaftsvorsitzender